

## Anträge

Die Kläger beantragen,

- die am 21. März 2016 veröffentlichten *Guidelines* des Parlaments zum Urlaub („*Guidelines on leave*“) aufzuheben;
- die Entscheidung vom 13. Juni 2016, mit der der von Herrn Stéphane Grosjean beantragte Urlaub abgelehnt wurde, aufzuheben;
- die Entscheidung vom 12. April 2016, mit der der Urlaub von Frau Françoise Joostens genehmigt, aber als Teil der Quote von maximal 3,5 Tagen gewertet wurde, aufzuheben;
- die Entscheidung vom 2. Juni 2016, mit der der von Frau Françoise Joostens beantragte Urlaub abgelehnt wurde, aufzuheben;
- der beklagten Partei in jedem Fall die Kosten aufzuerlegen.

## Klagegründe und wesentliche Argumente

Zur Stützung der Klage machen die Kläger sechs Klagegründe geltend.

1. Mit dem ersten Klagegrund wird das völlige Fehlen einer Begründung seitens des Beklagten geltend gemacht, da keine Antwort auf die Beschwerden der Kläger gegen die am 21. März 2016 veröffentlichten *Guidelines* des Parlaments zu dem Urlaub erfolgt sei (im Folgenden „die streitigen *Guidelines*“).
2. Mit dem zweiten Klagegrund wird die Einrede der Rechtswidrigkeit geltend gemacht, da die Annahme der streitigen *Guidelines* durch das Parlament eine Verletzung des Beamtenstatuts und der durch die internen Vorschriften zur Verwaltung des Urlaubs anerkannten Rechte sowie eine Verletzung der erworbenen Rechte der Kläger darstelle.
  - Die beiden Kläger, die jeweils am 2. Juni 2016, am 13. Juni 2016 und am 12. April 2016 drei angefochtene Einzelentscheidungen erhalten haben, von denen die ersten beiden Entscheidungen eine Ablehnung des beantragten Urlaubs enthielten und die letzte zwar einer Genehmigung eines der Urlaubsanträge enthielt, diesen jedoch als Teil der Quote von maximal 3,5 Tagen wertete, machen denselben Klagegrund zur Aufhebung dieser Entscheidungen geltend.
3. Mit dem dritten Klagegrund wird das Fehlen einer Konsultation der Bediensteten des Parlamentes bei der Annahme der streitigen *Guidelines* geltend gemacht, da dies eine Verletzung von Art. 27 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union darstelle.
4. Mit dem vierten Klagegrund werden eine fehlende Abwägung zwischen den Interessen des Organs und jenen der Dolmetscher, die Verletzung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit, ein Rechtsmissbrauch, ein Ermessensfehler und die Verletzung des Grundsatzes der ordnungsgemäßen Verwaltung und der Fürsorgepflicht geltend gemacht, die von dem beklagten Organ durch die Annahme der streitigen *Guidelines* begangen worden seien.
5. Mit dem fünften Klagegrund wird die durch die Annahme der streitigen *Guidelines* erzeugte Diskriminierung der Dolmetscher im Vergleich zu den anderen Beamten und Bediensteten geltend gemacht.
6. Mit dem sechsten Klagegrund werden die Verletzung der Grundsätze der Gleichheit und der Nichtdiskriminierung sowie die Verletzung des Grundsatzes der Rechtssicherheit und der Vorhersehbarkeit in Bezug auf die in den besagten *Guidelines* vorgesehenen Ausnahmen und Sonderfälle geltend gemacht.

---

**Klage, eingereicht am 8. November 2016 — InvoiceAuction B2B/EUIPO (INVOICE AUCTION)**

**(Rechtssache T-789/16)**

(2017/C 014/60)

Verfahrenssprache: Deutsch

## Parteien

*Klägerin*: InvoiceAuction B2B GmbH (Frankfurt am Main, Deutschland) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt C. Jonas)

*Beklagter:* Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO)

### **Angaben zum Verfahren vor dem EUIPO**

*Streitige Marke:* Unionsbildmarke mit den Wortbestandteilen „INVOICE AUCTION“ — Anmeldung Nr. 13 821 095

*Angefochtene Entscheidung:* Entscheidung der Ersten Beschwerdekammer des EUIPO vom 3. August 2016 in der Sache R 2201/2015-1

### **Anträge**

Die Klägerin beantragt,

- die angefochtene Entscheidung aufzuheben;
- dem EUIPO die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

### **Angeführte Klagegründe**

- Verletzung von Art. 7 Abs. 1 Buchst. c der Verordnung Nr. 207/2009;
- Verletzung von Art. 7 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung Nr. 207/2009.

---

**Klage, eingereicht am 11. November 2016 — C & J Clark International/Kommission**

**(Rechtssache T-790/16)**

(2017/C 014/61)

*Verfahrenssprache: Englisch*

### **Parteien**

*Klägerin:* C & J Clark International Ltd (Somerset, Vereinigtes Königreich) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte A. Willems und S. De Knop)

*Beklagte:* Europäische Kommission

### **Anträge**

Die Klägerin beantragt,

- die Klage für zulässig zu erklären;
- die Durchführungsverordnung (EU) 2016/1395 der Kommission vom 18. August 2016 zur Wiedereinführung eines endgültigen Antidumpingzolls und zur endgültigen Vereinnahmung des vorläufigen Zolls auf die Einfuhren bestimmter Schuhe mit Oberteil aus Leder mit Ursprung in der Volksrepublik China, die von Buckingham Shoe Mfg Co. Ltd., Buildyet Shoes Mfg., DongGuan Elegant Top Shoes Co. Ltd, Dongguan Stella Footwear Co Ltd, Dongguan Taiway Sports Goods Limited, Foshan City Nanhai Qun Rui Footwear Co., Jianle Footwear Industrial, Sihui Kingo Rubber Shoes Factory, Synfort Shoes Co. Ltd., Taicang Kotoni Shoes Co. Ltd., Wei Hao Shoe Co. Ltd., Wei Hua Shoe Co. Ltd. und Win Profile Industries Ltd hergestellt werden, sowie zur Durchführung des Urteils des Gerichtshofs in den verbundenen Rechtssachen C-659/13 und C-34/14 (ABl. L 225, S. 52) für nichtig zu erklären;
- der Kommission die Kosten aufzuerlegen.